

Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen

Fassung gemäß Senatsbeschluss vom 22.07.2011

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 und §§ 5 Abs. 3, 9 Abs. 4 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen (Werkreal-, Haupt- und Realschullehrerprüfungsordnung I – WHRPO I) vom 20. Mai 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 22. Juli 2011 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG die folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen beschlossen:

(Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kirchen)

INHALT

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Studienziel**
- § 3 Regelstudienzeit und Studieninhalt**
- § 4 Studienumfang und Studienstruktur**
- § 5 Fächer**
- § 6 Bildungswissenschaften**
- § 7 Grundlagen des Sprechens**
- § 8 Schulpraktische Studien**
- § 9 Erweiterungsstudium**
- § 10 Nachteilsausgleich**
- § 11 Inkrafttreten**

Anlagen

Anlage 1 Modulhandbuch

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Studiengang „Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen“ der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

§ 2 Studienziel

Aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen ergibt sich die Aufgabe einer den Lebenslagen, den Lernvoraussetzungen und dem Lernbedarf aller Kinder und Jugendlicher möglichst gut entsprechenden Begleitung und Förderung. Die Studierenden erwerben im Studium die dazu notwendigen Kompetenzen in Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie weitere im Berufsfeld erforderliche Kompetenzen. Das Studium schließt in den genannten Bereichen die Auseinandersetzung mit Fragestellungen zur sozialen und kulturellen Diversität, zum Geschlechterverhältnis in der Schule und dem Konzept der Inklusion ein.

§ 3 Regelstudienzeit und Studieninhalt

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit acht Semester.

(2) Das Studium umfasst ein Haupt- und zwei Nebenfächer, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Es ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der 10- bis 17-jährigen Schülerinnen und Schüler. In den Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen nehmen die Kooperation mit den Eltern, die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz und der Diagnostik- und Förderkompetenz insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote einen hohen Stellenwert ein. Weitere Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Unterrichtssprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Gesundheitserziehung, der Gendersensibilität, dem Führen einer Klasse, der Projektkompetenz und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Studienmodule einschließlich der schulpraktischen Studien sind im Modulhandbuch, das als Anlage 1 Teil dieser Studienordnung ist, beschrieben. Die Studienmodule setzen die Kompetenzbeschreibungen der Anlage zur Werkreal-, Haupt- und Realschulprüfungsordnung I vom 20.05.2011 um.

§ 4 Studienumfang und Studienstruktur

(1) Der Studienumfang wird in ECTS-Punkten entsprechend gemäß dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. Der Studienumfang beträgt 240 ECTS-Punkte. In jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte erworben. Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Die ECTS-Punkte werden in der WHRPO I vom 20.05.2011, § 1 Abs. 3, als Leistungspunkte bezeichnet.

(2) Studienleistungen sind schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.

(4) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (Semester 1 und 2), das mit der Akademischen Vorprüfung abgeschlossen wird und das Hauptstudium (Semester 3 bis 8), das mit der Staatsprüfung abgeschlossen wird.

(5) Das Studium wird in drei Studienabschnitten absolviert:

- Studienabschnitt 1: erste Modulstufe, Grundlagen (1. und 2. Semester)
- Studienabschnitt 2: zweite Modulstufe, Vertiefung (3. bis 5. Semester)
- Studienabschnitt 3: dritte Modulstufe, Professionalisierung (6. bis 8. Semester)

(6) Das Studium gliedert sich inhaltlich in sechs Studienbereiche:

1. die Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Grundfragen der Bildung mit dem Pflichtbereich der christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte sowie den Wahlpflichtfächern evangelische bzw. katholische Theologie, Philosophie, Soziologie und Politikwissenschaft),
2. das Hauptfach,
3. das erste Nebenfach ,
4. das zweite Nebenfach,
5. die schulpraktischen Studien (Orientierungs- und Einführungspraktikum, integriertes Semesterpraktikum, Professionalisierungspraktikum),
6. die Grundlagen des Sprechens.

§ 5 Fächer

(1) Die Fächer (Fachwissenschaften und Fachdidaktiken) sind in § 6 WHRPO I vom 20.05.2011 genannt.

(2) Zu wählen sind ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Verpflichtend zu wählen ist eines der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Physik, Chemie, Technik oder Wirtschaft. Jedes Fach umfasst Inhalte zum Fächer verbindenden themenorientierten Arbeiten. Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann gemäß § 6 Abs. 3 WHRPO I vom 20.05.2011 nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(3) Die Wahl des Hauptfaches und der beiden Nebenfächer gemäß Abs. 2 Satz 1 und 2 erfolgt verbindlich vor Studienbeginn. Ein Wechsel der gewählten Haupt- und Nebenfächer ist nur einmal möglich.

§ 6 Bildungswissenschaften

Zu den Bildungswissenschaften gehören Fachinhalte der Erziehungswissenschaft und Psychologie. Ferner werden evangelisch-theologische beziehungsweise katholisch-theologische, philosophische, soziologische und politikwissenschaftliche Grundfragen der Bildung thematisiert, sowie christliche und abendländische Bildungs- und Kulturwerte ebenso wie Pädagogik und Didaktik der Sekundarstufe I. Medienpädagogische und geschlechterbezogene Fragestellungen sind ebenfalls Gegenstand.

§ 7 Grundlagen des Sprechens

Im Rahmen der Sprechgestaltung und Sprecherziehung erwerben die Studierenden stimmliche und sprecherische Grundkompetenzen auch unter dem Aspekt der Gesunderhaltung der Stimme.

§ 8 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien umfassen chronologisch geordnet:

1. das Orientierungs- und Einführungspraktikum, während oder nach dem ersten Semester,
2. das integrierte Semesterpraktikum in der Mitte des Studiums und
3. das Professionalisierungspraktikum am Ende des Studiums mit Schwerpunkt auf dem forschenden Lernen.

Die zeitliche Einfügung der schulpraktischen Studien in den Studienablauf ist im Modulhandbuch festgelegt. Die Studierenden reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und dokumentieren sie in einem Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird.

(2) Das Orientierungs- und Einführungspraktikum dient zur Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft an Werkreal-, Haupt- und Realschulen sowie einer Reflexion von Berufswunsch und -eignung.

(3) Das integrierte Semesterpraktikum, das an Werkreal-, Haupt- und Realschulen in Baden-Württemberg absolviert wird, dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis. Es ermöglicht ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule, insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, wobei die Hochschulen und Schulen die Studierenden professionell begleiten. Im integrierten Semesterpraktikum soll festgestellt werden, ob im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Grundlagen didaktisch-methodischer und erzieherischer Kompetenzen und eine sich ausprägende Lehrerpersönlichkeit in hinreichender Weise erkennbar sind.

(4) Kriterien für die Beurteilung der fachlichen, didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen sind im Modulhandbuch festgelegt.

(5) Wer sein integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am gesamten Schulleben der Schule teil. Dies umfasst insbesondere

1. Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon insgesamt angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden) und
2. Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern.

Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Veranstaltungen der Hochschule.

(6) Das Professionalisierungspraktikum dient der Entwicklung des forschenden Lernens. In begleitenden Lehrveranstaltungen können exemplarisch Projekte zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, zu inklusiven Bildungsangeboten oder zur Kooperation mit Eltern durchgeführt werden. Das Professionalisierungspraktikum kann als Vorbereitung für die wissenschaftliche Arbeit dienen. Es kann auf Wunsch auch an einer entsprechenden Institution im Ausland abgeleistet werden.

§ 9 Erweiterungsstudium

(1) Unter den in § 26 WHRPO I vom 20.05.2011 festgelegten Voraussetzungen können Erweiterungsprüfungen in den in § 6 WHRPO I genannten Vertiefungsfächern sowie im Rahmen eines Erweiterungsstudiengangs abgelegt werden.

(2) Der Leistungsumfang für das Erweiterungsstudium beträgt für ein Hauptfach 66, für ein Nebenfach 39, im Übrigen die in der Studienordnung ausgewiesenen ECTS-Punkte.

(3) Im Übrigen sind die Regelungen dieser Studienordnung anzuwenden.

§ 10 Nachteilsausgleich

Die Regelungen des § 21 der Akademischen Prüfungsordnung für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen sind auf das Studium entsprechend anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Weingarten, den 17. Oktober 2011

gez. Prof. Dr. Werner Knapp

Öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Rektoratsbrett:
Aushang: 17. Oktober 2011 / Abhang: